

(2) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft des aufzuhebenden Urteils zulässig.

§ 2

Auf Verlangen der im § 1 bezeichneten Stellen sind die Gerichte und die Staatsanwaltschaften der Provinz verpflichtet, Strafsachen zwecks Prüfung der Voraussetzungen für die Einleitung eines Kassationsverfahrens vorzulegen.

§ 3

Der Kassationsantrag kann darauf gestützt werden:

- a) daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes im Sinne der §§ 337 und 339 der Strafprozeßordnung beruht,
- b) daß das Urteil gröblich der Gerechtigkeit widerspricht.

§ 4

Der Kassationsantrag muß rechtlich und tatsächlich begründet werden.

§ 5

Über den Antrag entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichtes.

§ 6

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Revisionsgericht entsprechende Anwendung.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Anm.i § 1 Abs. 2 ist durch das Ges. betr. Änderung des Ges. über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 19. November 1948 (GesBl. S. 106) geändert worden.

Thüringen:

Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 10. Oktober 1947 (RegBl. S. 81).

Zur Beseitigung rechtskräftiger Strafurteile, die auf einer Verletzung des Gesetzes beruhen oder die bei der Strafbemessung offensichtlich ungerecht sind, hat der Landtag folgendes Gesetz beschlossen: